

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 37 (1981)
Heft: 1-2

Artikel: Noch keine Gleichberechtigung der Frau bei der Altersvorsorge
Autor: Pfiffner, Brigitte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Noch keine Gleichberechtigung der Frau bei der Altersvorsorge

Zum Thema «Frau und soziale Sicherheit» fand im November in Basel ein Kongress der Demokratischen Juristen der Schweiz statt. Die Rechtsanwältin Brigitte Pfiffner, die als juristische Mitarbeiterin am Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern tätig ist, setzte sich dort mit den AHV-Ansprüchen der (verheirateten) Frauen auseinander. Ihre kritische Analyse wurde im «Tagess-Anzeiger» publiziert. Wir drucken diesen Bericht ungekürzt nach — das Thema ist tatsächlich wichtig genug!

Punkto Gleichberechtigung herrschen in der schweizerischen Sozialversicherung noch archaische Zustände. Die verheiratete Frau besitzt beispielsweise keinen selbständigen Anspruch auf eine Altersrente. Sie kann zwar die Hälfte der Ehepaarrente verlangen — doch das gilt als Ausnahme und nicht als Selbstverständlichkeit. Eine eigene AHV-Vorsorge kann die Ehefrau, egal ob Hausfrau oder berufstätig, nicht begründen; verdient die Ehefrau auch, so zahlt sie ihre AHV-Beiträge für die Allgemeinheit, denn ihr Lohn hat auf die Höhe der Ehepaarrente praktisch keinen Einfluss. Gegenüber einer geschiedenen Frau sind die Ungerechtigkeiten noch viel schwerwiegender: Bei der Scheidung verliert sie praktisch alles, was

das Ehepaar während der Ehe an Altersvorsorge erwirtschaftet hat. Und sie verliert um so mehr, je länger sie «nur» im Haushalt tätig gewesen ist.

Die 32jährige Frau Z., gelernte Verkäuferin, Hausfrau und Mutter von zwei Kindern lässt sich nach 10jähriger Ehe scheiden. Die beiden Kinder, ein und drei Jahre alt, stellt der Scheidungsrichter unter ihre elterliche Gewalt. In den ersten acht Jahren nach der Scheidung kann die Frau keinem Verdienst nachgehen, weil die Kinder noch auf sie angewiesen sind.

Hat sie in den acht Jahren nach der Scheidung, wie es die Regel ist, keine AHV-Beiträge bezahlt, so wird sie dies im Rentenalter nachhaltig zu spüren bekommen: Da sie eine Beitragslücke aufweist, wird sie mit einer monatlichen Altersrente vorliebnehmen müssen, die unter der Minimalrente von 550 Franken monatlich liegen wird.

Teilrente kann umgangen werden

Bei besserer Kenntnis des Gesetzes hätte Frau Z. eine solche Teilrente vermeiden können. Die Beitragslücke wäre nämlich nicht entstanden, hätte sie der AHV einen jährlichen Mindestbeitrag von 200 Franken entrichtet. Niemand hat sie indessen über ihre Möglichkeiten aufgeklärt.

Doch auch dann wäre sie ihrer geringen Beiträge wegen kaum wesentlich über die Minimalrente hinausgekommen. Von einer existenzsichernden Rente, wie sie die Verfassung vorschreibt, kann keine Rede sein. Eine verheiratete Frau wird demgegenüber viel vorteilhafter behandelt, selbst wenn sie ihre Berufstätigkeit bei der Heirat aufgegeben hat und kinderlos geblieben ist. Als verheiratete Frau profitiert sie nämlich von den stetigen Beitragszahlungen ihres

Ehemannes. Sie muss sich auch nicht — wie ihre erwerbstätigen, alleinstehenden Geschlechtsgenossinnen mit geringerem Lohn — mit einer Minimalrente abfinden, da der Verdienst eines Ehemannes AHV-rechtlich auch der verheirateten Frau zugute kommt.

Obwohl sie während ihrer Ehe weder einem Erwerb nachging noch Betreuungspflichten (Kindererziehung) erfüllte, wird sie im Alter von 55 Jahren eine Zusatzrente (höchstens 330 Franken) erhalten, wenn ihr Mann das Pensionsalter erreicht hat. Im Alter von 62 Jahren hat sie gar Anspruch auf die Hälfte der höchstmöglichen Ehepaarrente. Das sind 825 Franken.

Ein Vergleich dieser beiden Beispiele zeigt, dass die geschiedene Frau, die Kinder grosszieht und zusätzlich zeitweise erwerbstätig ist, in der AHV sehr viel schlechter gestellt ist als die verheiratete, nie erwerbstätig gewesene und keine Betreuungspflichten erfüllende Ehefrau. Eine respektable Solidarität also gegenüber den nicht berufstätigen Frauen, die im traditionellen Ehestand leben. Der Ehemann, der ja eigentlich direkter Nutzniesser der unentgeltlichen Dienstleistungen der Ehefrau ist, zahlt an die AHV gleich viel, wie wenn er ledig wäre. Trotzdem kann er mit seinen Beiträgen eine Ehepaarrente auslösen. Die einseitige und undifferenzierte Privilegierung der verheirateten Frau, die nur einfach deshalb besteht, weil sie verheiratet ist, wird zunehmend kritisiert. Nicht der Gedanke der Solidarität unter den Versicherten wird dabei in Frage gestellt, sondern deren einseitige Ausrichtung. Von Solidarität ist in der Altersversicherung dann zum Beispiel nichts zu spüren, wenn es darum geht, die früheren Hausarbeitsleistungen einer geschiedenen Frau zu honorieren.

Keine Beitragslücke — und doch Minimalrente

Ein Beispiel: Die 55jährige Frau R. M., ehemalige Kindergärtnerin, und Herr T. M., 60jährig, Automechaniker, lassen sich nach langer Ehe scheiden. Frau R. M. arbeitete vor ihrer Heirat fünf Jahre lang auf ihrem Beruf. Sie hat vier Kinder grossgezogen und den Haushalt geführt und war während der ganzen Ehe nicht berufstätig. Nach ihrer Scheidung findet sie sofort eine Teilzeitstelle in einem Büro, wo sie während sieben Jahren bis zu ihrem 62. Altersjahr arbeitet.

Zwar wird Frau R. M. keine Beitragslücke aufweisen, denn ihre vergangenen Ehejahre werden ihr als Beitragsjahre angerechnet. Dennoch wird sie eine minimale einfache Altersrente in der Höhe von etwas mehr als 550 Franken monatlich erhalten, da die Rente einer geschiedenen Frau ausschliesslich aufgrund ihrer eigenen AHV-Beiträge berechnet wird. Eigene Beiträge leistete Frau R. M. jedoch nur während der fünf Jahre vor der Heirat und der siebenjährigen Teilzeitarbeit.

Ihr geschiedener Mann hingegen, der zeit lebens AHV-Beiträge bezahlt hat, wird die Maximalrente von 1100 Franken beziehen. Erst wenn er gestorben ist, kann Frau R. M. von seinen Beiträgen profitieren, weil die geschiedene Frau von diesem Zeitpunkt an der Witwe gleichgestellt ist und die Beiträge des geschiedenen Ehemannes wieder mitberechnet werden.

Witwenrente muss beantragt werden

Diese Rentenerhöhung wird ihr aber von der Ausgleichskasse nicht automatisch ausgerichtet. Sie muss vielmehr beantragt werden.

Aus Rechtsunkenntnis unterlassen geschiedene Frauen diesen Antrag auf Witwenrente häufig.

Das erwähnte, keineswegs seltene Beispiel verdeutlicht, wie ungerecht in der AHV Solidaritätsleistungen verteilt werden. Pointiert ausgedrückt: Hausarbeit wird von der Sozialversicherung nur dann honoriert, wenn die Frau in der Ehe bleibt. Scheidet sie, so wird ihre langjährige Arbeit in der Ehe — Hausarbeit und Kindererziehung — von der Sozialversicherung nachträglich als praktisch wertlos erklärt.

Die am Beispiel der geschiedenen und der verheirateten, nichterwerbstätigen Frau illustrierte gesetzliche Regelung widerspricht dem zeitgemässen (und in der Wissenschaft nicht mehr bestrittenen) Grundgedanken der Sozialversicherung. Diese soll anstelle des früheren Grossfamilienverbandes dort einspringen, wo aus Krankheits-, Invaliditäts-, Altersgründen u. a. keine Erwerbstätigkeit möglich ist, oder, wo eine Berufstätigkeit wegen Verrichtens von Betreuungspflichten (Erziehung von Kindern, Pflege von Verwandten) ausgeschlossen ist.

Gemeinhin wird von geschiedenen Männern kritisiert, Frauen würden bei der Scheidung — mindestens in finanzieller Hinsicht — bevorzugt. Dies mag oft zutreffen, ist aber eine Konsequenz davon, dass Frauen bei Heirat bzw. bei Geburt des ersten Kindes zugunsten der Familie auf ihre Berufstätigkeit (und Aufstiegschancen) verzichten und somit in Kauf nehmen, den beruflichen Anschluss zu verpassen.

Man(n) kann nicht von Ehefrauen einerseits dieses Verhalten erwarten und ihnen andererseits später vorwerfen, sie könnten sich mangels Ausbildung und beruflichen

Durchsetzungsvermögens kaum selber unterhalten.

Mögen Frauen auch diese kritisierten hohen Unterhaltsbeiträge vom Scheidungsrichter zugesprochen bekommen, so geraten sie spätestens im Rentenalter in eine meist ausgesprochen schlechte finanzielle Lage. Denn mit der Scheidung verliert die ehemalige Hausfrau und Mutter praktisch sämtliche Ansprüche an die soziale Sicherung, die während der Ehe (formell) vom Mann erworben wurde.

Noch prekärer ist die Regelung für die geschiedene Frau bei der zweiten Säule, d. h. bei der beruflichen Vorsorge. Sie muss sich meist mit einer einmaligen Scheidungsabfindung begnügen, deren Höhe in keinem Verhältnis steht zu den Leistungen, die sie durch Hausarbeit zugunsten der Familie erbracht hat.

Erstaunlich ist diese Ordnung zuungunsten der geschiedenen Frauen um so mehr, als deren Zahl stetig wächst: 1977 wurden in der Schweiz rund 33 000 Ehen geschlossen und etwa 10 500 — also fast ein Drittel — geschieden. Man wird angesichts dieser Zahlen nicht darum herumkommen, auch in der Sozialversicherung nach gerechteren Lösungen für Geschiedene zu suchen.

Die Bereitschaft zur Ehe belohnt

Die geltende, ausnahmslose Privilegierung der nichterwerbstätigen Ehefrau wird damit begründet, man wolle ihre *Arbeit* als Hausfrau und Mutter belohnen. Man muss jedoch an dieser Begründung zweifeln. Denn wollte man damit wirklich den Wert von Hausarbeit und Kindererziehung schätzen, müsste die geschiedene Frau, die ebensolche Haus- und Betreuungsarbeit geleistet hat, dieselbe Anerkennung finden. Der Vergleich mit der kinderlosen, nicht berufstätigen Ehefrau macht deutlich, dass

Zwischen Stuhl und Bank

Wer nicht in gesetzlich vorgesehener Rollenteilung lebt, fällt bei der heutigen Sozialversicherungsordnung buchstäblich zwischen Stuhl und Bank — so etwa die Partner einer «Hausmannsehe»: Die Eltern zweier Kinder, die sich darauf einigten, dass nicht die berufstätige Frau sondern der *Mann* während zehn Jahren den Haushalt und die Kindererziehung besorgt, werden ihre alternative Lebensart spätestens im Rentenalter büssen müssen.

Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente kann nämlich nur der Ehemann erheben. Die Höhe dieser Rente richtet sich ausschliesslich nach *seinen* Beitragsjahren. Wenn es der Ehemann versäumt, die jährlichen Minimalbeiträge von 200 Franken zu bezahlen, weist er eine zehnjährige Beitragslücke auf.

Das Ehepaar wird in diesem Fall keine volle Ehepaaraltersrente (1650 Franken) bekommen, obwohl die Ehefrau während dieser Zeit AHV-Beiträge bezahlt hat. Auch ihre Teilrente wird deshalb unter 825 Franken zu liegen kommen.

Das Gesetz sieht zwar vor, dass der Lohn der Ehefrau zur Aufstockung der Ehepaaraltersrente mitberechnet werden kann, wenn das Einkommen des Mannes nicht für eine Maximalrente ausreicht. Die berufstätige Ehefrau kann

aber ihrem Ehemann keine sogenannten Beitragslücken füllen, wie dies umgekehrt der Fall ist: Wenn die verheiratete Frau nicht arbeitet, werden diese Jahre nicht als Beitragslücke gewertet.

Seit 1973 gibt es eine *Milderung*: Wenn die einfache Rente, welche die Ehefrau aufgrund ihrer Berufstätigkeit auslösen würde, höher ausfällt, als die Teilrente des Ehepaars, wird diese höhere Rente ausgerichtet. Diese beträgt aber höchstens 1100 Franken (maximale Ehepaarsrente wäre 1650 Fr.).

Pikant an dieser Regelung ist, dass auch diese Rente, obwohl vom Frauenlohn begründet, juristisch als Ehepaarsrente gilt, somit dem *Mann* zu steht.

Der verheiratete Hausmann tut gut daran, Beitragslücken zu vermeiden, indem er jährliche Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 200 Franken entrichtet; im Gegensatz zur nichterwerbstätigen, verheirateten Hausfrau ist er nämlich nicht von der Beitragspflicht befreit.

Das ist nicht der einzige Nachteil, den ein rollentauschendes Ehepaar auf sich nehmen muss. Stirbt die erwerbstätige Frau als Ernährerin, so bekommt der Hausmann *keine Witwerrente*, obwohl die Frau während ihrer Berufstätigkeit dafür Beiträge bezahlen musste.

Brigitte Pfiffner

faktisch nicht die Hausarbeit der Frau, sondern deren Bereitschaft zur Ehe belohnt wird.

Eine Verbesserung der Stellung des geschiedenen Ehepartners, der während der Ehe Hausarbeit leistete, ist nötig. Es wird unumgänglich sein, jeder erwachsenen Person einen eigenständigen Rentenanspruch zuzuerkennen, der die Hausarbeit angemessen berücksichtigt und zudem, wie das die Bundesverfassung vorsieht, existenzsichernd ist. Die bevorstehende 10. AHV-Revision, welche der Stellung der Frau in diesem Versicherungswerk gewidmet sein wird, sollte dies berücksichtigen. Fordert man gerechtere Rentenansprüche für die geschiedene Ehefrau, so wird einem oft entgegengehalten, durch solche Massnahmen würden den sowieso schon zu häufigen Scheidungen nur noch Vorschub geleistet. Diese Argumentation zeigt, dass der geschiedenen Frau (noch) allzu sehr mit erhobenem Zeigfinger begegnet wird und in Kategorien gedacht wird, welche weder im Scheidungs- noch im Sozialversicherungsrecht, sondern höchstens im Strafrecht ihren Platz haben.

Brigitte Pfiffner

BIGA-Empfehlungen zur Teilzeitarbeit

Der nachfolgende Artikel von Rita Gassmann erschien kürzlich in der Zeitung des VHTL (Verband der Arbeitnehmer in Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben der Schweiz). Teilzeitarbeit ist für Frauen aus naheliegenden Gründen ganz besonders aktuell. Wir drucken diese aufschlussreichen Ausführungen im Wortlaut nach, weil sie einer breiteren Leserschaft von Nutzen sein können.

Über 360 000 Personen in der Schweiz beziehungsweise gut 10 Prozent aller Arbeitnehmer in unserem Land sind Teilzeitbeschäftigte. Angesichts dieser grossen Bedeutung der Teilzeitarbeit für unser Land und weil die Teilzeitarbeit eine Arbeitsform mit sehr differenziert gelagerten Problemen ist, wurde im Herbst 1979 auf Anregung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) eine Arbeitsgruppe gegründet, um die wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte zu analysieren.

Die Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit gehörten Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter, Berufsverbände, Frauenorganisationen sowie interessierte Amtstellen an. So waren unter anderem der Schweizerische Gewerkschaftsbund und auch der VHTL in der Arbeitsgruppe vertreten.

Definition der Teilzeitarbeit

Eine allgemeingültige Umschreibung des Begriffes Teilzeitarbeit gibt es nicht. Man findet in der Gesetzgebung, in der Literatur, in gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen, in der Statistik, in der Sozialversicherung usw. unterschiedliche Abgrenzungskriterien. In der schweizerischen Gesetzgebung gibt es einzig im Obligationenrecht in Art. 319 Absatz 2, eine geeignete Umschreibung der Teilzeitarbeit. In Anlehnung an diese hat die Arbeitsgruppe beschlossen, ihren Untersuchungen folgenden Begriff der Teilzeitarbeit zugrunde zu legen:

Durch den Teilzeitarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtags- oder tageweiser Arbeit im Dienste des Arbeit-